

Ausgangslage

Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 20

Am 27. Mai 20 hat der Bundesrat weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen. **Ab 6. Juni 20 sind Lager unter Einhaltung der folgenden Vorgaben wieder erlaubt:**

1. Zugelassen sind **max. 300 Personen** (inkl. Leiter).
2. Es muss für jeden Kurs ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden.
3. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
4. Es muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

Rahmenvorgaben für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»

Vier Bundesämter haben zusammen die Rahmenvorgaben für Lager definiert. Diese Vorgaben sind verbindlich. Vgl.: https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:db4a7cff-113a-4b6a-9e4e-c736f1be628e/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Lagersport_d.pdf

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die TN und Leiter im [Lagerbezeichnung und Gruppe einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Auftrag an den Lagerleiter

Diese Vorlage ist durch den Lagerleiter hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dabei sind auch **allfällige Vorgaben der kantonalen oder lokalen Behörden** und gegebenenfalls des Lagerhauses zu berücksichtigen.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist. Dies kann der Lagerleiter selbst oder sonst eine Person sein, welche im Lager dabei ist.

Schutzkonzept für [Lagerbezeichnung und Gruppe einfügen]

Erstellt am: [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

Teilnehmer/Eltern informiert am: [Datum einfügen]

Verantwortliche Person

[Vorname, Name, Email einfügen]

Massnahmen

Erkrankte Personen

- TN und Leiter mit COVID19-Symptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Sollten sie dennoch bei Lagerstart erscheinen, werden sie unverzüglich nach Hause geschickt.
- Falls während dem Lager COVID19-Symptome auftreten, muss die betroffene Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden sowie möglichst rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positiven Ergebnis entscheidet der Kantonsarzt über das weitere Vorgehen. Der Lagerleiter informiert zeitnah den Teambegleiter / die Gemeindeleitung und bespricht mit ihnen die weiteren Schritte.

Gruppengrösse

- Die Gruppengrösse von 300 Personen (inkl. Leiter) darf nicht überschritten werden.
- Bei einem Grosslager (ab ca. 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer/Zelt, Esssaal).

Anwesenheitsliste

- Es wird eine Anwesenheitsliste (Name, Vorname, Telefonnummer) für TN und Leiter geführt.
- Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgt und die entsprechenden Personen kontaktiert werden können (durch die kantonalen Behörden).

Besuche

- Besuche von Eltern, Kollegen oder sonstigen Personen sind zu vermeiden und es finden keine Besuchstage statt. Ausnahmen (z.B. Teambegleiter) werden auf der Anwesenheitsliste aufgeführt.

Hygienemassnahmen & Reinigung

- Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch outdoor zu gewährleisten. Zudem steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Für den Fall einer Erkrankung während dem Lager stehen Hygienemasken zur Verfügung.
- Die Räume werden mehrmals täglich gelüftet.
- Benutztes Material, Oberflächen und oft berührte Stellen (z.B. Lichtschalter, Wasserhähne, Türgriffe, ...) werden regelmässig gründlich gereinigt.
- Betreffend Benützung und Reinigung des Lagerhauses ist das Schutzkonzept des Vermieters zu beachten.

Abstandsregeln / Körperkontakt

- Zwischen Kindern gelten die Abstandsregeln nicht, weder beim Essen noch bei der Übernachtung und auch nicht bei den Aktivitäten.
- Zwischen Leitungspersonen und Kindern sowie Leitungspersonen untereinander werden die Abstandsregeln beim Essen und der Übernachtung nach Möglichkeit eingehalten.
- Bei der Gestaltung der Aktivitäten ist darauf zu achten, dass kein übermässiger Körperkontakt gefördert wird (z.B. kein «Bulldogge»).
- Der Kontakt zu nicht am Lager teilnehmenden Personen ist aufs Minimum zu beschränken.

Übernachtung

- Bei der Belegung von Schlafräumen/Zelten ist der Mindestabstand bei Leitungspersonen bestmöglich einzuhalten. (Sofern das Schutzkonzept des Lagerhauses nichts anderes vorgibt, gilt die Faustregel: Es wird nur jeder zweite Schlafplatz belegt.)
- Es ist auf gute Durchlüftung der Schlafräume/Zelte zu achten.

Verpflegung

- Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur zum Kochen oder Abwaschen benützt.
- Mahlzeiten werden durchs Küchenteam unter Einhaltung der gängigen Hygieneregeln zubereitet.
- Bei der Essensausgabe ist auf "Selbstbedienung" und "Tischservice" zu verzichten. Personen, welche die Fassstrassen bedienen, waschen vorher gründlich die Hände.

Weitere Massnahmen

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

- [Weitere Massnahme einfügen]
- [Weitere Massnahme einfügen]
- [Weitere Massnahme einfügen]

Information an die TN bzw. deren Eltern

- Die TN bzw. deren Eltern werden frühzeitig über folgende Massnahmen informiert:
 - Rückweisen von kranken TN bei Lagerstart
 - Besuchsverbot
 - Distanzregeln / Körperkontakt
 - Hygienemassnahmen
 - Führen einer Anwesenheitsliste (für die Gesundheitsbehörden)
 - [Weitere Information einfügen]
 - [Weitere Information einfügen]